

Hungerstreik und Normalvollzug

Sebastian Scheerer
Universität Bremen
Isolationshaft, Folter – Mord.

Was da so eilig an Mauern, Wänden und Brücken gesprüht wird, ist monströse Anklage und schroffe Verurteilung zugleich, steckt voller Wut und Trauer und soll Anstoß erregen, bevor unsere verdrängungsgewohnte Wahrnehmung es wieder normalisiert, soll zum Nachdenken zwingen über jene Monster der inneren Sicherheit, die im Zeichen der Terrorismusbekämpfung entwickelt wurden und an denen heute schon Maß genommen wird für den Strafvollzug der Zukunft.

Was einmal zu Stein geworden ist, kriegt man zwar erfahrungsgemäß nur schwer wieder weg, doch die Hochsicherheitstrakte aus Stahl, Beton, Psychologie und Elektronik müßten schon wieder geplant werden, soll aus dem Rechtsstaat hierzulande noch etwas werden.

Gewiß sind Terroristen weder reuig noch Ausbrüchen abgeneigt und als „gefährliche Intensivtäter“ unter höchst sicherem Verschuß zu halten, nicht anders als diejenigen anderen Straftäter, die in den Klassifikationsanstalten mit diesem Etikett belegt werden. Doch wenn ein gewöhnlicher Intensivtäter entkommt, bedeutet das ein Ärgernis – wenn hingegen ein Terrorist entweicht, muß der Minister zurücktreten. Dies ist der Preis des Terrorismus-Wahns und, auf der Oberfläche, der Grund dafür, daß man politisch motivierte Häftlinge heute lieber in neonbeleuchteten Spezialgruften hält, während gewöhnliche Straftäter gleichen Kalibers im Normalvollzug leben. Letzterer ist zwar auch nicht gerade ein Optimum an Humanität und Zweckmäßigkeit, doch man erkennt noch die Grundzüge einer rechtsstaatlichen Konzeption der Freiheitsstrafe als einem Kompromiß zwischen der Willkür des Souveräns, den Sicherheitsbedürfnissen der Allgemeinheit und den unveräußerlichen Grundrechten des Staatsbürgers. Die Hochsicherheitstrakte hingegen, als Keimzelle der neuen Gefängnisse, brechen diesen Kompromiß, kennen auch keine rivalisierenden Vollzugsziele mehr und opfern alles, was nicht Staatssicherheit heißt, darunter die psychosoziale Stabilisierung der Gefangenen und ihre Rehabilitation, auf dem Altar eines neuen Absolutismus dem „Sicherheitsstaat“ (Joachim Hirsch).

Die politischen Gefangenen haben gegen diese Entwicklung zweimal vergeblich angekämpft, mit ihrem Hungerstreik vom Januar 1973 und mit dessen Wiederholung im September 1974. In beiden Fällen blieben die Verantwortlichen hart. Als im November 1974 Holger Meins starb, begann stattdessen ein neuer, brutalerer Abschnitt des Terrorismus.

Schon damals hätte man ihnen die Integration in den Normalvollzug gewähren *sollen*, das wäre ein Gebot der politischen Klugheit gewesen; aber man hätte sie ihnen auch gewähren *müssen*, denn nur so wären Politik und Justiz dem Gleichheitsgrundsatz und ihren häufig wiederholten Postulaten gerecht geworden, daß die terroristischen Gewalttäter nicht anders zu behandeln seien als gewöhnliche Kriminelle.

Sicherlich gibt es gute Gründe dafür, den Terroristen in der Bundesrepublik ihre Selbststilisierung zu Insurgenten mit Kombattantenstatus nicht abzunehmen, schließlich sind sie hierzulande, anders als vielleicht in Nordirland, keine repräsentative politische Kraft. Doch wer ihnen nicht mehr Rechte gewähren will als anderen verurteilten Straftätern auch, der darf ihnen andererseits auch nicht weniger gewähren, weder im Verfahren noch im Vollzug.

Der Staat hingegen, der auf der einen Seite die „Gewöhnliche-Kriminelle-These“ bis zur Abnutzung beschwört, zur gleichen Zeit aber für eine bestimmte Tätergruppe besondere Gerichtsgebäude errichten, eigene Gesetze herstellen und spezielle Gefängnisse bauen läßt, in denen er seine Feinde zu Lebzeiten bestatten möchte, der wird noch lange Mühe haben, den Vorwurf der politischen Doppelmoral zurückzuweisen.

Die inhaftierten Terroristen haben sich mittlerweile auf ihre Weise mit dem ihnen faktisch zugewiesenen Sonderstatus abgefunden. Da sie nicht mehr damit rechnen, jemals in den Normalvollzug integriert zu werden, ohne auch dort noch erniedrigenden und isolierenden Extras ausgeliefert zu sein, verlangen sie nun die Zusammenlegung in interaktionsfähige Gruppen – und sei es in besonderen Gefängnissen. Hierfür haben sie bereits gekämpft und werden sie – trotz des Todes von Sigurd Debus – wohl auch wieder in den Hungerstreik treten. Die verantwortlichen Erbauer und Betreiber von Hochsicherheitstrakten stehen dann erneut vor dem Dilemma zwischen deutschem Zwang und englischer Härte, das so oder so nur Lösungen zuläßt, die wir mit Abscheu und Grauen betrachten.

Das „deutsche Modell“ – die Zwangsernährung nach § 101 Strafvollzugsgesetz – gleicht mehr der Folter als einer ärztlichen Hilfeleistung, wird von Gefangenen und Ärzten gleichermaßen gefürchtet und bekämpft; seit 1975 ist sie von der World Medical Association geächtet. Dies hat ihre An-

wendung nicht verhindern können, zeigt aber, daß sie keine befriedigende Lösung darstellt, zumal ihre Durchführung selbst, wie der Fall Debus zeigt, eine mögliche Todesursache setzt.

Das „englische Modell“ – Verhungernlassen ohne politische Reaktion – stammt aus dem Jahr 1974. Sechs Jahre lang schien es, als würde diese „Jenkins-Doktrin“ ihren Zweck erfüllen und wirksam schon vor dem Beginn eines Hungerstreiks abschrecken. In einem halben Jahr gab es dann elf Tote. Die Behandlung der IRA-Häftlinge durch die englische Regierung ist vom Euroäischen Gerichtshof mehrfach beanstandet worden, und auch in Deutschland würde eine Politik, die sich auf Sturheit und Zynismus beschränkt, gegen die Wertordnung des Grundgesetzes verstoßen.

Die Verlautbarungen der Justizminister in Deutschland sind nie ganz frei von der Arroganz der Macht und lassen wenig Hoffnung aufkeimen, daß man hierzulande verstanden hat, worum es geht. Ein Bundesjustizminister, der bei einem Hungerstreik von moralischer Erpressung spricht und auf stur schaltet, wo er nicht mehr und nicht weniger zu tun hätte, als mit der Integration der politischen Gefangenen in den normalen Strafvollzug dem Gebot der Rechtsgleichheit Genüge zu tun, ist seinen Amtspflichten nicht viel besser gewachsen als sein Kollege in Schleswig-Holstein, der öffentlich höhnt, es könnten doch wohl nicht ausgerechnet die Straftäter menschenwürdige Haftbedingungen verlangen, die ihren Opfern gegenüber so wenig Menschlichkeit gezeigt hätten.

Wie jeder Jurastudent weiß, schuldet der Rechtsstaat die Einhaltung der Gesetze weder Dieben noch Mördern, weder Bankrotteuren noch Terroristen, sondern einzig seinem Selbstverständnis; er hat die Einhaltung des Rechts auch gegenüber denjenigen, die es brechen, konstitutiv sich selbst geschworen. Andernfalls würde er ja seine Existenz von der Qualität der Taten seiner Gegner abhängig machen. Der Rechtsstaat ist nicht der Clan, der seine Feinde lebendig einmauert – doch wenn er diesen Weg geht, trägt er sich unausweichlich damit selbst zu Grabe.

Die staatlichen Institutionen sind einzig und allein an Recht und Gesetz gebunden. Die Ängste der Minister können daran genau so wenig ändern wie die Tagesforderungen der Häftlinge: beide sind weder für den Rechtsstatus der Gefangenen noch für die Pflichten des Staates maßgebend. Und deshalb gibt es keine Alternative zur Abschaffung der Hochsicherheitsstrakte und zur Integration der politischen Gefangenen in den normalen Strafvollzug. So einfach ist es nicht. So einfach müßte es sein.

8.9.1981

Bibliothekstraße, Postfach 33 04 40, 2800 Bremen 33